

# Satzung Netzwerk Zukunftsforschung e. V.

09. September 2016

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Das Netzwerk führt den Namen „*Netzwerk Zukunftsforschung*“. Das Netzwerk Zukunftsforschung hat seinen Sitz in Bonn. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
2. Wenn ein europäisches Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht besteht, wird angestrebt, das Netzwerk Zukunftsforschung auf der europäischen Gesetzesgrundlage zu etablieren.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Zweck des NZF ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Das Netzwerk soll als Plattform den Kontakt, den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Netzwerkes ermöglichen und die Qualität und Wirkung der Zukunftsforschung und Zukunftsgestaltung stärken und verbessern.
2. Primäre Aufgabe ist die Herstellung von vertrauensvollen, persönlichen Beziehungen und wissenschaftlichen Arbeitskontakten zwischen den im Netzwerk zusammengeschlossenen ZukunftsforscherInnen.
3. Das Netzwerk soll dem Austausch über Themen, Methoden, Projekte und Qualitätskriterien guter wissenschaftlicher Zukunftsforschung dienen. Außerdem soll das Netzwerk Zukunftsforschung ein Ort des Dialogs über das Spannungsfeld zwischen Wissenschaft und Praxis sein.
4. Neben dem Gedankenaustausch und der Vermittlung von Kontakten, sollen Kooperationen im Rahmen von Projekten im Bereich der Zukunftsforschung vorangetrieben werden. Sachlicher Gegenstand können alle im Rahmen der Zukunftsforschung relevanten Gebiete und zukunftsrelevante Fragestellungen sein.
5. Diesem Zweck dienen die Weiterentwicklung von Methoden und Organisationsformen der Zukunftsforschung und Beiträge der wissenschaftlichen Zukunftsforschung zur Zukunftsgestaltung. Es geht auch darum, die Umsetzungen und Auswirkungen der Zukunftsforschung in der Praxis zu überprüfen und zu verbessern.
6. Eine weitere grundlegende Aufgabe des Netzwerkes ist die Förderung der Zusammenarbeit von Zukunftsforschung mit Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Politik und Bürgerschaft sowie die Darstellung der Möglichkeiten und Leistungsfähigkeit der Zukunftsforschung in der Öffentlichkeit. Ein wichtiger Teil der Aktivitäten des Netzwerkes Zukunftsforschung ist die Durchführung wissenschaftlicher Tagungen Kongresse, Seminare, Kolloquien sowie anderer wissenschaftlicher und öffentlicher Veranstaltungen, die dem Zweck des Netzwerkes dienen.
7. Je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr findet ein Netzwerktreffen für alle Mitglieder statt. Ort und Organisation des Netzwerktreffens werden am Ende jedes Treffens für die nächste Zusammenkunft festgelegt. Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Netzwerktreffen.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Das Netzwerk dient ausschließlich und unmittelbar der Allgemeinheit, Erwerbs- oder sonstige eigenwirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen.
2. Das Netzwerk verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts (Abgabenordnung, Gesetz vom 16.3.1976).
3. Mittel des Netzwerkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Netzwerkes.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Netzwerkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen (Unternehmen, wissenschaftliche Institute, öffentliche Institutionen, Gebietskörperschaften) werden, die die Ziele und Aufgaben (§ 2) des Netzwerkes unterstützen.
2. Jede juristische Person wird durch eine zu benennende natürliche Person vertreten.
3. Die Mitgliedschaft steht allen die Aufgaben, Ziele und sonstigen Satzungsbestimmungen unterstützenden Personen und Institutionen unabhängig von der Staatsangehörigkeit offen.
4. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Aufnahmeantrag durch Mehrheitsbeschluss der Boardmitglieder erworben.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
  - b. ausbleibende Zahlung des Mitgliedbeitrags im Verlaufe des jeweiligen Jahres bis zum Jahresende.
  - c. Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied den Zielen des Netzwerkes und Intention der Netzwerkarbeit zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Netzwerk nicht nachkommt. Das Board muss sich den Ausschluss durch schriftliche Abstimmung auf einer Mitgliederversammlung bestätigen lassen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Jede juristische Person wird durch eine natürliche Person mit dem Recht zur Wahrnehmung einer Stimme in der Mitgliederversammlung vertreten.

### **§ 6 Organe des Netzwerkes**

Die Organe des Netzwerkes sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Board
- c. Kassenwart
- d. Rechnungsprüfer

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird von einem in der jeweiligen Sitzung mehrheitlich bestimmten Mitglied geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Netzwerkes auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Boards
  - b. Wahl und Abwahl von Nachrückern für das Board
  - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Boards
  - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Boards und des Kassenwarts
  - g. Erlass der Beitragsordnung (nicht Bestandteil der Satzung)
  - h. Einsetzung von Arbeitsgruppen
  - i. Beschlussfassung zur Übernahme neuer Aufgaben oder Rücknahme von alten Aufgaben des Netzwerkes
  - j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Netzwerkes.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Board unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, jedoch mindestens einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder oder Zweidrittel der Boardmitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags beim Board vom Vorsitzenden des Boards einberufen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind; ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme der Beschlüsse nach § 9.1 und § 10.1. Sofern weniger als 25 % der Mitglieder anwesend sind, kann nach einer Wartezeit von 30 Minuten eine Generalversammlung beginnen, die allerdings beschlussfähig ist.
6. Abstimmungen können grundsätzlich per Handzeichen vollzogen werden. Auf Antrag von mindestens 25 % der anwesenden Mitglieder muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.
7. Eine Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen ist in Ausnahmefällen auch per Telefon-/Videokonferenz möglich, vorbehaltlich der technischen und organisatorischen Durchführbarkeit. Mitglieder, die per Telefon- /Videokonferenz zugeschaltet sind, können sich an Abstimmungen beteiligen, müssen dafür aber ausdrücklich auf ihr Recht zur geheimen Abstimmungen verzichten.
8. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## **§ 8 Board**

1. Das Board besteht aus 5 oder 7 Personen. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Mitglieder des Boards sind ehrenamtlich tätig.
2. Eine Person aus dem Board übernimmt als Schatzmeister die Kasse.

3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
5. Sitzungen / Telefonkonferenzen des Boards finden je nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr statt.
6. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.
7. Legt ein Mitglied des Boards während der laufenden Amtszeit seine Ämter durch schriftliche Erklärung nieder oder verstirbt, rückt ein Mitglied nach, das entweder bereits vorsorglich bei der Wahl des Boards oder bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung gewählt wurde.
8. Dem Board obliegen alle Entscheidungen, die die Mitgliederversammlung nicht an sich zieht oder an eine Arbeitsgruppe delegiert. Liegen für wichtige Entscheidungen einzelner Vorstandsmitglieder keine Beschlüsse des Vorstandes zugrunde, müssen diese vom Board nachträglich gebilligt werden.
9. Das Board arbeitet nach den Regeln der Geschäftsordnung, die sich das Board selbst gibt.
10. Das Board kann eine Geschäftsstelle einrichten.
11. Das Board kann ein Kuratorium ins Leben rufen.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Über Änderungen der Satzung und des Zweckes des Netzwerkes entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungs- und Zweckänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern gemeinsam mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 10 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Netzwerkes Zukunftsforschung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern gemeinsam mit der ordentlichen Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten und mindestens der Hälfte aller eingeschriebenen Mitglieder erforderlich. Diese Zustimmung kann auch schriftlich eingeholt werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Netzwerkes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Netzwerkes an den World Future Council, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.